



HESSISCHER LANDTAG

06. 12. 2016

Plenum

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und
Pflegeleistungen in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses**

Drucksache 19/4137 zu Drucksache 19/3743

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

"§ 8 Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten"

2. Nr. 3 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

"c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

"3. privat- und trägerorganisierte Wohngemeinschaften für ambulantes betreutes Wohnen, sofern die Vermieterin oder der Vermieter vertraglich nur allgemeine Betreuungsleistungen anbietet und darüber hinausgehende Betreuungs- und Pflegeleistungen von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei gewählt werden können, sowie für ambulantes betreutes Einzelwohnen für die Bereiche der Abhängigkeitserkrankungen und der psychischen Erkrankungen."

3. Nr. 6 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

"c) In Abs. 3 werden die Wörter "vollstationären Einrichtung" durch die Angabe "Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d" ersetzt".

4. Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

"9. Als neuer § 8 wird eingefügt:

"§ 8

Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten

(1) Betreuende Tätigkeiten in Einrichtungen nach § 2 dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Fachkräfte müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der tarifvertraglichen Regelarbeitszeit beschäftigt werden. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für betreuende Tätigkeiten nach Abs. 1 in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen

und Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jeder zweite Beschäftigte eine Fachkraft sein. Sind mindestens 20 Prozent der Beschäftigten staatlich anerkannte Hilfskräfte der Alten- oder der Gesundheits- und Krankenpflege, kann der Anteil der Fachkräfte auf bis zu 40 Prozent gesenkt werden.

(3) Das zuständige Ministerium legt durch Rechtsverordnung eine Mindestzahl der in einer Einrichtung zu beschäftigenden Kräfte differenziert nach Art der Einrichtung fest. Die Zahl ist als Relation zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner festzustellen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Fachverbände zu hören. Die Rechtsverordnung legt für Einrichtungen mit höherem Anteil an Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, einen angemessenen Anteil an Pflegekräften fest, die die weiteren Sprachen beherrschen.

(4) Von den Anforderungen des Abs. 2 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist. Die Beschäftigung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer beruflichen Qualifikation für besondere Betreuungsaufgaben (z.B. tagesstrukturierende Betreuung, Alltagsbegleitung) kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf den Anteil der staatlich anerkannten Hilfskräfte angerechnet werden. "

Begründung

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Bisher werden durch Träger organisierte Wohngemeinschaften in Hessen als stationäre Einrichtungen betrachtet. Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die selbst organisierte Wohngemeinschaft von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen die Ausnahme ist und auch bleiben wird. Der betroffene Personenkreis bedarf der Unterstützung professioneller Träger. Dies darf aber nicht dazu führen, dass dieses Pflege- und Betreuungsangebot dann automatisch als Einrichtung gilt, weil die damit verbundenen Anforderungen und Auflagen eine wirtschaftliche Umsetzung unmöglich machen. Trägerorganisierte Angebote schließen eine Versorgungslücke und schaffen ein ortsnahes- und sozialraumorientiertes Pflegeangebot.

Mit der Änderung wird ebenfalls sichergestellt, dass auch das betreute Einzelwohnen in der Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nach wie vor von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen ist.

Zu Nr. 3

Mit dieser Änderung wird die bisherige gesetzliche Regelung, wonach ein Angehörigenbeirat gebildet werden soll, beibehalten.

Zu Nr. 4

Mit dieser Änderung entfällt die Regelung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Diese werden durch Gerichte getroffen, die Einrichtung hat auf Art und Dauer keinen Einfluss.

Abs. 1 regelt die fachlichen Anforderungen an die Beschäftigten. Durch die Festlegung, dass Pflegekräfte mindestens mit der Hälfte der tarifvertraglichen Arbeitszeit beschäftigt werden sollen, wird sichergestellt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner nicht mit ständig wechselnden Bezugspersonen konfrontiert werden und somit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Darüber hinaus wird aufgeführt, welche Beschäftigte nicht zu den Fachkräften zählen.

In Abs. 2 wird die Quote der Fachkräfte an allen Beschäftigten geregelt, da nur durch einen entsprechenden Anteil an Fachkräften die Qualität von Pflege und Betreuung gewährleistet werden kann.

Abs. 3 verpflichtet das zuständige Ministerium dazu, in einer Rechtsverordnung eine ohnehin gebotene Mindestzahl zu beschäftigender Kräfte verbindlich festzulegen, um die Qualität der Pflege sicherzustellen. Die Zahl der Beschäftigten ist in Relation zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner anzuordnen und muss differenziert auf die unterschiedlichen Einrichtungen bestimmt werden. Dem wachsenden Anteil an Bewohnerinnen und Bewohnern, die einen Migrationshintergrund haben und die die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen, wird durch die Regelung in Satz 4 Rechnung getragen.